



# Amtsgericht Bremerhaven

## Beschluss

### Terminbestimmung

11b K 17/24

14.05.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am

**Montag, den 14. Juli 2025,**  
**um 09:30 Uhr,**  
im Amtsgericht  
Nordstr. 10, 27580 Bremerhaven,  
Saal A 100,

versteigert werden:

Das im Grundbuch von Lehe-West Blatt 5261 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m <sup>2</sup>
5	Lehe	89	252/4	Gebäude- und Freifläche, - Wohnen, Steinkämpe 11 A	620

Detaillierte Objektbeschreibung:

Grundstück mit eingeschossigem Einfamilienhaus (teilunterkellert, ausgebautes Dachgeschoss) und Garage sowie Carport, Ursprungsbaujahr: 1947, Um-, Ausbau und Sanierung im Jahr 1997, Wohnfläche: ca. 155 m<sup>2</sup>, das Gebäude befindet sich im altersentsprechenden Pflegezustand; es gibt dennoch einen Instandhaltungs- und Reparaturbedarf, Feuchtigkeitsschäden im Keller und teilweise schadhafte Fenster.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 17.04.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG: **190.000,-- €.**

Eventuell (auf Antrag von Beteiligten) zu leistende Sicherheit: 10 % des Verkehrswerts (s.o.).

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen.

Ansprüche der Wohnungseigentümer (Hausgeldforderungen etc.) sind grundsätzlich glaubhaft zu machen (§ 45 (3) ZVG). Die Rechte bzw. Ansprüche werden sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon 2 Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs - getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten- einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle (Gerichtshaus, Zi.18) abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des genannten Grundbesitzes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.